

tete, zur Grundlage seiner Staatslehre. Diese absolute und unteilbare Macht wurde jenen Instanzen zugeschrieben, die keiner – irdischen Macht – untergeordnet waren. Obwohl die Souveränität theoretisch einer, wenigen oder vielen Personen zugeordnet werden konnte, wurde Bodins Doktrin zur Rechtfertigung der absolutistischen Monarchie herangezogen. Ihre Zuspitzung im hobbeschen Leviathan legte jedoch mit der Form der rationalistischen Herrschaftsbegründung die Grundlage für die Loslösung der Souveränität von der Person des Herrschers und ihre Übertragung auf das unpersönliche Konstrukt des Staates. Diese Veränderung des Herrschaftsverständnisses bildete die Grundlage für die Entwicklung, welche Demokratie und Monarchie auch faktisch kompatibel gemacht hat. Dabei ist – um es äusserst verkürzend auf den Punkt zu bringen – die Souveränität vom ehemaligen Souverän, dem Fürsten von Gottes Gnaden, im Zuge der demokratischen Entwicklung auf das Volk übergegangen. In der Folge der Aufklärung und der sich verstärkenden Verrechtlichung der politischen Handlungsbedingungen trat die traditionale Legitimierung des Monarchen immer mehr zugunsten einer rationalen Begründung zurück.<sup>26</sup>

Dies führte einerseits dazu, dass der Monarch zunehmend danach beurteilt wurde, mit welchem Erfolg er seine Rolle in Staat und Verfassung erfüllte (funktionale Auffassung der Monarchie).<sup>27</sup> Andererseits wurde die Einbindung königlicher Souveränität in verfassungsstaatliche Arrangements angestrebt (Konstitutionalismus).<sup>28</sup> Am Ende dieser Entwicklung ging die Macht vom Monarchen auf das Parlament oder genauer auf die dem Parlament verantwortliche Regierung über (Parlamentarisierung).<sup>29</sup>

Belege für dieses neue Monarchieverständnis<sup>30</sup> finden sich etwa in der Diskussion der französischen Nationalversammlung über die Unverletzlichkeit des Königs. Begründet wird die Funktion des Monarchen

---

26 Kirsch (1999), S. 47, vgl. auch Asbach (2003), S. 15 f.

27 Kirsch (1999), S. 47.

28 Schmidt (1995), S. 507.

29 Von Beyme unterscheidet fünf mögliche Regierungsformen in Monarchien: (1) Altständisches System, (2) Absolute Monarchie, (3) konstitutionelle Monarchie mit monarchischem Prinzip, (4) ständisch konstitutioneller Dualismus und (5) parlamentarische System. Nicht alle Länder haben alle fünf Phasen durchlaufen. Dazu ausführlich: von Beyme (1999), S. 15–37.

30 Zum Folgenden vgl. Kirsch (1999), S. 47 ff.